

Fachspezifischer Teil

Germanistik / Deutsch

der studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *2-Fächer*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft hat in der 137. Sitzung vom 12.02.2014 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang vom 30.09.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2014, S. 1374-1381) beschlossen, der in der 111. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.03.2014 befürwortet und in der 212. Sitzung des Präsidiums am 03.07.2014 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 11/2014, S. 1685).

Änderung beschlossen in der 156. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 17.05.2017, befürwortet in der 138. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission (ZSK) am 26.07.2017 und in der 261. Sitzung des Präsidiums am 31.08.2017 genehmigt (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 08/2017, S. 1220).

Änderung beschlossen in der 179. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 27.10.2021, behandelt in der 165. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission (ZSK) am 01.12.2021 und in der 345. Sitzung des Präsidiums am 20.01.2022 genehmigt (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 03/2022, S. 188).

§ 1 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft.

§ 2 Aufbau des Studiums

„Germanistik/Deutsch“ kann als Kernfach oder als Nebenfach studiert werden.

§ 3 „Germanistik/Deutsch“ als Kernfach

- (1) ¹Das Studium „Germanistik/Deutsch“ umfasst im Kernfach einen Pflichtbereich von sieben Modulen im Umfang von 50 LP sowie einen Wahlpflichtbereich von drei bzw. vier Modulen im Umfang von 13 LP. ²Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise ergeben sich jeweils aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog.

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Voraussetzungen	empfohlenes Semester
Pflichtbereich						
GER-NDL1_v01	Literaturwissenschaft des Deutschen	4	6	1	—	1.
GER-SW1	Grundlagen der Sprachwissenschaft	4	6	2	—	1. u. 2.
GER-SW2_v01	Syntax und Morphologie	4	7	2	—	1. u. 2.
GER-NDL2	Literaturgeschichte, Autoren und Werke	4	7	1	GER-NDL1_v01	2.

GER-ÄDSL1	Mediävistische Sprach- und Literaturwissenschaft	6	10	2	GER-NDL1_v01 GER-SW1_K1 GER-SW2_v01-K1	3.-5.
GER-NDL3	Literarische Systeme, Theorie und Grundlagen	4	7	1	GER-NDL1_v01 sowie für die 2. Komponente: GER-NDL2	4./5.
GER-SW3_v01	Sprachkontext, Sprachsystem	4	7	1	GER-SW1 GER-SW2_v01	3.-5.
Summe Pflichtbereich		30	50			
Wahlpflichtbereich						
GER-PKBA	Bachelor-Prüfungs- und Forschungskolloquium (s. § 7)	2	3	1	(s. § 7)	6.
GER-PK-Ersatz-BA_v01	Lehrveranstaltungen aus dem Angebot aus NDL, SW, ÄDSL	2	3	1	GER-NDL1_v01 GER-NDL2 GER-SW1 GER-SW2_v01 GER-ÄDSL1-K1	5.-6.
GER-WP-X	Wahlpflichtmodul Sprach- oder Literaturwissenschaft	2	4	1	falls eine LV aus dem Bereich NDL gewählt wird: GER-NDL1_v01, GER-NDL2 falls eine LV aus dem Bereich SW gewählt wird: GER-SW1, GER-SW2_v01 falls eine LV aus dem Bereich ÄDSL gewählt wird: GER-ÄDSL1-K1	5.
GER-DD1_v01	Einführungsmodul Deutschdidaktik (s. § 3 (2)) <i>oder</i>	4	6	1	GER-NDL1_v01 GER-NDL2 GER-SW1 GER-SW2_v01	5.
GER-WP-NDL <i>und</i>	Wahlpflichtmodul NDL <i>und</i>	2	3	1	GER-NDL1_v01 GER-NDL2	4./5.
GER-WP-SW	Wahlpflichtmodul Sprachwissenschaft	2	3	1	GER-SW1 GER-SW2_v01	3.-5.
Summe Wahlpflichtbereich		8	13			
Gesamtsumme		38	63			

- (2) Studierende des Faches „Germanistik/Deutsch“ mit dem Ziel Lehramt an Gymnasien müssen das „Einführungsmodul Deutschdidaktik“ (GER-DD1_v01) belegen.
- (3) Sofern die fachwissenschaftliche Vertiefung teilweise oder in Gänze im Fach Germanistik gewählt wird, können bis zu 14 LP nach freier Wahl in Veranstaltungen der Germanistik erbracht werden.

§ 4 „Germanistik/ Deutsch“ als Nebenfach

- (1) ¹Das Studium „Germanistik/ Deutsch“ umfasst im Nebenfach einen Pflichtbereich von fünf Modulen im Umfang von 36 LP sowie einen Wahlpflichtbereich von einem bzw. zwei Modulen im Umfang von 6 LP. ²Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise ergeben sich jeweils aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog.

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Voraussetzungen	empfohlenes Semester
Pflichtbereich						
GER-NDL1_v01	Literaturwissenschaft des Deutschen	4	6	1	—	1.
GER-SW1	Grundlagen der Sprachwissenschaft	4	6	2	—	1. u. 2.
GER-SW2_v01	Syntax und Morphologie	4	7	2	—	1. u. 2.
GER-ÄDSL1	Mediävistische Sprach- und Literaturwissenschaft	6	10	2	GER-NDL1_v01 GER-SW1-K1 GER-SW2_v01-K1	3.-5.
GER-NDL2	Literaturgeschichte, Autoren und Werke	4	7	1	GER-NDL1_v01	2.-5.
Summe Pflichtbereich		22	36			
Wahlpflichtbereich						
GER-DD1_v01	Einführungsmodul Deutschdidaktik (s. § 4 (2)) <i>oder</i>	4	6	1	GER-NDL1_v01 GER-NDL2 GER-SW1 GER-SW2_v01	5.
GER-WP-NDL	Wahlpflichtmodul NDL <i>und</i>	2	3	1	GER-NDL1_v01 GER-NDL2	4./5.
GER-WP-SW	Wahlpflichtmodul Sprachwissenschaft	2	3	1	GER-SW1 GER-SW2_v01	3.-5.
Summe Wahlpflichtbereich		4	6			
Gesamtsumme		26	42			

- (2) Studierende des Faches „Germanistik/Deutsch“ mit dem Ziel Lehramt an Gymnasien müssen das Modul „Einführungsmodul Deutschdidaktik“ (GER-DD1_v01) belegen.

§ 5 Außerschulisch-fachbezogenes Praktikum

- (1) Im Fach „Germanistik“ besteht die Möglichkeit der Anerkennung eines oder mehrerer außerschulisch-fachbezogener Praktika (GER-AFP) gemäß § 4 Absatz 6 der studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.
- (2) ¹Die Anerkennung des Praktikums setzt voraus, dass folgende Anforderungen erfüllt sind. ²Das Praktikum soll den Studierenden, z.B. in den Bereichen und Berufsfeldern Archiv, Bibliothek, Forschung, Kommunikation, Kultur, Medien, Literatur, Schule, Sprache, Theater und Wissenschafts- und Kulturmanagement,
- Einblicke in germanistisch relevante Handlungsfelder geben,
 - Möglichkeiten zur systematischen Beobachtung und Reflexion germanistisch relevanter Praxis eröffnen,
 - exemplarisch Einblicke in das fachliche Anforderungsprofil germanistisch relevanter Professionen ermöglichen.

- (3) ¹Ein Praktikum umfasst in der Regel 210 Stunden und wird in der Regel mit 7 LP bestätigt. ²Insgesamt können Praktika mit max. 14 LP bestätigt werden. ³Die Studierenden können das außerschulisch-fachbezogene Praktikum zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem ersten und dem sechsten Semester absolvieren.
- (4) ¹Die oder der Studierende soll vor Aufnahme des Praktikums der oder dem Praktikumsbeauftragten das geplante Praktikum darlegen. ²Auf der Grundlage dieser Darlegung entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Absatz 2 erfüllt.
- (5) Die Ableistung des Praktikums ist von der entsprechenden Einrichtung bzw. dem Träger schriftlich zu bestätigen.
- (6) ¹Die oder der Studierende hat in der Regel einen Praktikumsbericht anzufertigen und diesen der oder dem Praktikumsbeauftragten vorzulegen. ²Der Praktikumsbericht im Umfang von i. d. R. 5 Seiten hält Rahmenbedingungen und wesentliche Aspekte des Ablaufs des Praktikums fest. ³Zu ihm gehört auch eine Reflexion der beruflichen Erfahrungen im Praktikum vor dem Hintergrund der im Studium gewonnenen fachlichen Erkenntnisse und methodischen Kompetenzen.
- (7) ¹Die oder der Praktikumsbeauftragte und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss (§ 1) entscheiden über die Anerkennung des außerschulisch-fachbezogenen Praktikums und/oder über die Anerkennung des auf das gewählte Studienfach bezogenen Praktikums in einem einschlägigen Berufsfeld auf der Grundlage des Zeugnisses des Praktikumsgebers sowie des Praktikumsberichts sowie über die Anerkennungen von Praktikumsäquivalenzen (z.B. Berufsausbildung, Berufstätigkeit). ²Im Falle der Anerkennung stellen diese ein entsprechendes Zertifikat aus.
- (8) Das Praktikum wird nicht benotet.

§ 6 Schlüsselkompetenzen

- (1) ¹Es werden regelmäßig die folgenden Veranstaltungen zum Erwerb fachspezifischer Schlüsselkompetenzen im Umfang von 10 LP angeboten:

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
GER-SK1_v01	Orientierung (4 Schritte+)	2	2	1	1.	—
GER-SK2	Methoden/Grundlagen (4 Schritte+)	2	2	1	2.	—
GER-SK3_v01	Anwendung in Fachveranstaltungen (4 Schritte+)	2-4	2	1-2	2. bis 4.	—
GER-SK4_v01	Projektarbeit/Tutorentätigkeit (4 Schritte+)	2	4	1	4. oder 5.	—

- (2) ¹Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenz(en) in ihrer oder seiner Lehrveranstaltung erworben werden können und ggf. ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.

- (3) Im Einzelnen werden insbesondere in den Pflichtmodulen folgende Schlüsselkompetenzen fachbezogen vermittelt: Methodenkompetenzen (z.B. Lernen des Lernens), kritisches Problembewusstsein, Urteils- und Orientierungsfähigkeit, Planungskompetenzen, Forschungskompetenzen, analytische und konzeptionelle Kompetenzen, Verständnis für fach- und disziplinübergreifende Zusammenhänge, komplexes Denken und Komplexität, reduzierendes Denken, Synthesefähigkeit, Wissenstransfer (Fähigkeit, Gelerntes weiterzugeben), wissenschaftliches Lesen und Schreiben, Recherche, Dokumentation, Textkompetenz: Textverständnis, Textanalysefähigkeit, Entwurf eigener Texte; Medienkompetenzen (Medieneinsatz, Medienkunde, -analyse, -gestaltung, -beurteilung), Sozialkompetenzen (z.B. Kommunikationskompetenz, Team- und Kooperationsfähigkeit, Kritikbereitschaft und Konfliktfähigkeit), Moderationskompetenzen, Lehrfähigkeiten, Motivationsfähigkeit, Integrationsfähigkeit (Fähigkeit, andere miteinzubeziehen), allgemeine Vermittlungskompetenzen: professionelle Präsentation, Rhetorik, Visualisierung, sprachlich-kommunikative Kompetenzen (sicheres und verständliches Schreiben und Reden); Selbstkompetenzen (z.B. Handlungsorientierung, Fähigkeit zur Reflexion des eigenen Handelns und Verhaltens).

§ 7 Bachelorarbeit

- (1) ¹Es besteht die Möglichkeit, im Fach „Germanistik/Deutsch“ als Kernfach eine Bachelorarbeit (12 LP) anzufertigen. ²Wird die Bachelorarbeit im Fach „Germanistik/Deutsch“ geschrieben, ist im Wahlpflichtbereich das Bachelor-Prüfungs- und Forschungskolloquium (GER-PKBA) zu absolvieren.

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
GER-BA	Bachelorarbeit	--	12	1	6.	siehe § 7 (2)

- (2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit im Fach „Deutsch“ setzt voraus, dass Module gemäß § 3 (1) im Umfang von mindestens 34 LP erfolgreich absolviert wurden.

§ 8 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) ¹Der vorliegende fachspezifische Teil zur Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang tritt nach seiner Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum 01.10.2022 in Kraft. ²Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten des vorliegenden fachspezifischen Teils aufgenommen haben, studieren nach dem für sie am 30.09.2022 geltenden fachspezifischen Teil.
- (2) ¹Der bisherige fachspezifische Teil tritt zum 30.09.2025 endgültig außer Kraft. ²Studierende nach Absatz 1, Satz 2 unterfallen ab dem 01.10.2025 automatisch dem zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens gültigen fachspezifischen Teil. ³In Härtefällen, insbesondere in den Fällen des § 26 der Allgemeinen Prüfungsordnung [Schutzvorschriften wegen Elternzeit], kann der Prüfungsausschuss die Anwendung des bisherigen fachspezifischen Teils bewilligen.